

**MUSTER 2: Beschluss: Fortgeltung von Beschränkungen
und Erlaubnissen, § 119 Abs.1 StPO****Landgericht Landshut****Az.: ...****Beschluss**

Die Vorsitzende der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen schweren Raubes

beschlossen:

Die mit Beschluss des Amtsgerichts – Ermittlungsrichter – Landshut vom ... (Gz. Gs ...) gem. § 119 Abs. 1 StPO angeordneten haftgrundbezogenen Beschränkungen der Untersuchungshaft bleiben aus den zutreffenden Gründen ihrer Anordnung aufrechterhalten.¹ Die in Bezug hierauf von der Staatsanwaltschaft erteilten Erlaubnisse bleiben mit ihren konkreten Ausgestaltungen aufrechterhalten.

VRinLG

Verfügung

1. Beschlussausfertigung formlos an JVA Landshut, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeschuldigten z.K.
2. Weitere Verfügung gesondert

VRinLG

¹ Dieser Satz ist nur deklaratorisch, aber zum Verständnis des folgenden Satzes notwendig.